



Keine Proben wegen Corona: Darf man das Chorleiterhonorar trotzdem bezahlen?



Wegen der aktuellen staatlichen Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des Coronavirus steht das Vereinsleben weitgehend still. Darf man den Chorleiter honorieren, auch wenn zurzeit keine Proben stattfinden? Oder gefährdet man damit die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Die Antwort darauf hängt entscheidend von der zwischen dem Verein und der betreffenden Person getroffenen Vereinbarung ab, die der Zahlung zugrunde liegt. Sofern die vereinbarten Leistungen trotz der aktuellen Situation von dem Chorleiter noch immer für den Verein erbracht werden, hat dieser weiterhin Anspruch auf die entsprechenden Beträge. Sind diese Personen aber derzeit an der Ausübung ihrer vereinbarten Tätigkeit gehindert, weil der Verein das entsprechende Angebot einstellen musste, steht diesen Personen die Vergütung in der Regel nur zu, wenn es sich bei diesen Personen um Arbeitnehmer des Vereins handelt.

Zahlt der Verein oder Verband in der aktuellen Situation Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen an Personen, die diesen rechtlich nicht zustehen, gefährdet dies die Steuerbegünstigung des Vereins. Das gilt selbst dann, wenn der Verein diese Zahlungen weiterhin vornimmt, um die für ihn tätigen Personen finanziell zu unterstützen, weil diese zum Beispiel selbst in Kurzarbeit sind, in der Hauptbeschäftigung entlassen wurden oder als

selbstständig Tätige erhebliche finanzielle Einbrüche haben. Denn ein wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein darf seine Mittel nur für die in seiner Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Bei allen drei Arten der Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist für die Steuerbegünstigung weiter erforderlich, dass diese Förderung selbstlos erfolgt (§§ 52 Abs. 1 Satz 1, 53 Satz 1 und 54 Abs. 1 AO). Die Selbstlosigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt. Vielmehr darf er auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Wenn der Verein nunmehr Zahlungen an Personen leistet, die ihnen rechtlich nicht zustehen, ist dies als unverhältnismäßig hohe Vergütung anzusehen. Dementsprechend wäre die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Erlass vom Finanzministerium

Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert. Danach wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn in dem Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020

die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest teilweise) nicht mehr möglich ist. Es bleibt aber trotz dieser Erleichterung dabei, dass solche Zahlungen nur dann nicht für die Gemeinnützigkeit schädlich sein können, wenn der Verein ohne die aktuelle Corona-Krise überhaupt zur Zahlung berechtigt beziehungsweise verpflichtet gewesen wäre. Das gilt zum Beispiel bei Zahlungen der Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder, die nur erlaubt ist, wenn die Satzung des Vereines ausdrücklich erklärt, dass Vorstandsmitglieder für Ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt erhalten dürfen.

Der Autor

Rechtsanwalt **Patrick R. Nessler** ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert.

Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts.

Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKPN.de
Internet: www.RKPN.de